



SATZUNG

des
mo

„Tennisclub Eichenau e.V.“ (TCE), gegründet am 07. Mai 1977

in der Fassung vom 02.12.2025

Gliederung

I. Grundlagen	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Verbandszugehörigkeit	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Leitlinien für die Vereinsführung	2
II. Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 9 Rechte der Mitglieder	4
§ 10 Pflichten der Mitglieder	4
§ 11 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen	4
III. Organe	6
§ 12 Organe des Vereins	6
1. Mitgliederversammlung	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 16 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
2. Vorstand / erweiterter Vorstand	8
§ 17 Vorstand	8
§ 18 Erweiterter Vorstand	8
3. Wahlen	8
§ 19 Wahlausschuss und Wahlverfahren	8
§ 20 Wahl und Amts dauer des Vorstands, des Beirats und des erweiterten Vorstands	9
4. Geschäftsordnung / Beirat / Kassenprüfer	9
§ 21 Geschäftsordnung des Vorstands	9
§ 22 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Beirats	10
§ 23 Aufgaben des Beirats	10
§ 24 Kassenprüfung	10
IV. Mitteilungen / Haftung	11
§ 25 Mitteilungen an die Mitglieder	11
§ 26 Haftungsausschluss	11
V. Schlussbestimmungen	11
§ 27 Auflösung des Vereins	11
§ 28 Außerordentliche Satzungsänderungen	11
§ 29 Datenschutz/Datenverarbeitung	12
§ 30 Inkrafttreten	12

I. Grundlagen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Eichenau e.V.“ (TCE). Die Vereinsfarben sind weiß und grün. Der Verein hat seinen Sitz in Eichenau. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert den Tennissport und erstellt und unterhält hierzu Tennisanlagen mit einem Clubheim und Nebenräumen. Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit ist es insbesondere das Ziel,
 - (a) allen Bevölkerungsgruppen Zugang zum Tennissport in Form von ausreichend attraktiven und passgenauen Vereinsaktivitäten und Spielmöglichkeiten zu ermöglichen,
 - (b) Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig an den Tennissport heranzuführen,
 - (c) durch den Sport zu einem auf den Grundwerten Respekt, Fairness, Toleranz, Ehrlichkeit und Offenheit basierten demokratischen und inklusiven Gesellschaftsbild beizutragen,
 - (d) alle Mitglieder zu Engagement zugunsten eines aktiven Vereinslebens einzuladen und Gemeinschaft im Verein für alle Mitglieder erlebbar zu machen.
 - (e) Explizit dem Vereinszweck zugeordnet werden nach Möglichkeit auch entsprechende Aktivitäten, um den Zugang zu tennisnahen Racketballsportarten zu fördern und ermöglichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im „Bayerischen Tennis-Verband e.V.“ (BTV), im „Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ (BLSV) und damit Mitglied im „Deutschen Tennis Bund e.V.“ (DTB).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 5 Leitlinien für die Vereinsführung

Um eine kontinuierliche Vereinspolitik zu gewährleisten, verpflichten sich entsprechend dieser Satzung alle für den Verein handelnden Organe sowie alle im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung handelnden Mitglieder, die folgenden Leitlinien zu beachten:

- (1) Bewahrung einer gesunden wirtschaftlichen Basis mit einer angemessen sparsamen Haushaltspolitik.
- (2) Intensive Förderung der Jugendarbeit mit angemessener Beteiligung der Eltern als Basis für die sportliche Entwicklung des Vereins.
- (3) Intensive Förderung des Breitensports unter aktiver Beteiligung aller Mitglieder zur Stärkung der gesellschaftlichen Basis des Vereins.
- (4) Angemessene Förderung des Mannschaftssports auf Basis der sportlichen Substanz innerhalb des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern nicht wichtige Gründe einer Aufnahme des Bewerbers entgegenstehen. Die Kapazität der zur Verfügung stehenden Tennisanlagen ist bei der Aufnahme von Mitgliedern zu berücksichtigen.
- (2) Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt die Satzung und die Ordnungen des Vereins, des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. (BTV) und des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) sowie alle berechtigten Anordnungen des Vorstands und der übrigen Vereinsorgane als für sich verbindlich an.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses des Vorstands an den Bewerber werden Aufnahmegerühr, Beitrag und eine eventuell beschlossene Umlage im Abbuchungsverfahren fällig.
- (5) Das neu aufgenommene Mitglied erwirbt zunächst eine vorläufige Mitgliedschaft, die auf sechs Monate befristet ist und jederzeit vom Vorstand oder durch das Mitglied schriftlich widerrufen werden kann. In dieser Zeit ruhen das aktive und passive Wahlrecht. Erfolgt innerhalb der Frist kein Widerruf, entsteht die Vollmitgliedschaft. Im Fall des Widerrufs sind die in Abs. 4 genannten Zahlungen zurück zu erstatten, geleistete Beiträge aber nur anteilmäßig nach der Dauer der Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit Wirkung zu diesem Termin möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen Mitglieder, die der Satzung, erlassenen Ordnungen oder berechtigten Anordnungen des Vorstands zuwiderhandeln, können nach vorheriger Abmahnung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - (a) Rüge in schriftlicher Form.
 - (b) Im Wiederholungsfall das schriftlich mitzuteilende und auf höchstens ein Jahr begrenzte Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
- (4) Der dauernde Ausschluss kann nur durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds und des Beirats beschlossen werden,
 - (a) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, grob verletzt;
 - (b) bei grobem, wiederholtem oder andauerndem Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - (c) wenn trotz schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres Beitragsverbindlichkeiten nicht erfüllt sind oder andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang einer schriftlichen Mahnung beglichen werden.
 - (d) In den Fällen des Abs. 4 (c) ist das betroffene Mitglied im Mahnschreiben auf die Möglichkeit eines Ausschlusses hinzuweisen.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen. Mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses erlöschen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Durch Austritt oder Ausschluss wird die Pflicht eines Mitgliedes, sämtliche bereits bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen, nicht berührt. Es verliert jedoch alle Mitgliedschaftsrechte. Ein gültiger Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Die aktiven Mitglieder können den Tennissport im Rahmen des durch die Spielordnung geregelten Spielbetriebs betreiben.
- (3) Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beiträge.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte aktiver Mitglieder, sind jedoch von jeder Zahlung im Sinne von § 10 Abs. 1 befreit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Auf Antrag des betroffenen Mitglieds kann der Vorstand die Umwandlung der aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft und umgekehrt beschließen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Im Rahmen der Spielordnung sowie der weiteren Anordnungen des Vorstands und seiner Hilfsorgane stehen den aktiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Sie sind berechtigt, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder berechtigt nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb und zur Nutzung der Anlagen. Die Möglichkeit, die Vereinsanlagen durch Kauf von Gastkarten oder Miete von Hallenplätzen zu nutzen, bleibt davon unberührt. Der Vorstand kann einem fördernden Mitglied vorübergehend gestatten, als Gast am Spielgeschehen, insbesondere an den Turnieren und Wettkämpfen, teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimm- und antragsberechtigt. Sie besitzen ferner das aktive und grundsätzlich das passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht setzt beim gesamten Vorstand nach § 26 BGB die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung für sie beschlossenen und maßgeblichen Beiträge und Umlagen sowie die Aufnahmegebühren fristgerecht im Abbuchungsverfahren zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder haben berechtigten Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Ableistung von Arbeitseinsätzen sowie deren zeitlichen Umfang und den Kreis der zu einem solchen Einsatz verpflichteten Mitglieder beschließen.

§ 11 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

- (1) Zur Deckung der Kosten für Erstellung, Pflege und Erhaltung der Tennisplatzanlage und des Clubheims werden zu Beginn der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr und pro Kalenderjahr Platznutzungsgebühren erhoben, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Wird zudem ein Arbeitseinsatz beschlossen, kann vorgesehen werden, dass dieser auch durch eine jährliche Pauschale abgegolten werden kann, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (3) Zur Deckung der Kosten für die Erfüllung der Satzungszwecke, insbesondere die Gestaltung eines aktiven Vereinslebens mit Trainings, Veranstaltungen und Teamwettbewerben, wird ein separater jährlicher Vereinsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Dieser darf dabei nicht größer als das 2,5-Fache der der Summe aus jährlichem Vereinsbeitrag und Platznutzungsgebühr pro Person sein.
- (4) Umlagen für die Finanzierung von Sondervorhaben des Vereins, für die durch die Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühren keine ausreichende Deckung besteht, können erhoben werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Die Höhe einer einzelnen Umlage wird begrenzt auf das Doppelte eines Jahresbeitrags pro Person.



- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedern ihre Zahlungsverpflichtungen vorübergehend bis zu einem Zeitraum von einem Jahr ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn die Gründe hierfür gegenüber dem Vorstand glaubhaft versichert werden.

III. Organe

§ 12 Organe des Vereins

Für den Verein wirken folgende Organe:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat,
- (4) der erweiterte Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitglieder sind hierzu von dem/der 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei Verhinderung lädt das Vorstandsmitglied ein, das für die Verwaltung der Kasse verantwortlich ist, bei erneuter Verhinderung das am längsten amtierende Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung leitet das Vorstandsmitglied die Versammlungen, das für die Verwaltung der Kasse verantwortlich ist, bei erneuter Verhinderung das am längsten amtierende Vorstandsmitglied. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden kann die Leitung einzelner Tagesordnungspunkte Dritten übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Ihr sind weiter die Entscheidungen vorbehalten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
- (4) Soweit in einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, müssen diese in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt, die betroffenen Bestimmungen aufgeführt und die beabsichtigte Neufassung im Wortlaut wiedergegeben werden.
- (5) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung und das Ergebnis der dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch eine vom Vorstand bestimmte Person geführt wird und binnen drei Wochen nach dem Versammlungstermin zu erstellen ist. Es ist in dieser Reihenfolge von der protokollführenden Person, bei Wahlen auch von der dem Wahlausschuss vorsitzenden Person für diesen Tagesordnungspunkt und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und für die Dauer von 6 Wochen nach Unterzeichnung durch den Vorstand zur Einsichtnahme für die Mitglieder auf der Geschäftsstelle auszulegen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden. Werden innerhalb der Auslegungsfrist keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Sofern fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Einwendungen und die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und alle diejenigen weiteren Mitgliederversammlungen, die während des Geschäftsjahres auf Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in unmittelbarem Anschluss an den Abschluss des Geschäftsjahres spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres statt.
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - (a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Anwesenden und Stimmberechtigten,
 - (b) Genehmigung des Protokolls des Vorjahres soweit veranlasst,
 - (c) Jahresberichte des Vorstands
 - (d) Bericht des Beirats zur wirtschaftlichen Situation des Vereins,

- (e) Bericht zur Kassenprüfung,
 - (f) Entlastung des Vorstands,
 - (g) Genehmigung des Haushaltvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - (h) Festsetzung der Beiträge,
 - (i) Wahlen soweit veranlasst,
 - (j) Anträge und Verschiedenes.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind an den Vorstand des Vereins mindestens 8 Werktagen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Ist die Frist gewahrt, sind sie auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Angabe der Gründe einzuberufen,
 - (a) wenn der Vorstand oder der/die 1. Vorsitzende die Einberufung für erforderlich hält,
 - (b) wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen,
 - (c) wenn der Beirat oder das Beiratsmitglied der Gemeinde unter Angabe der Gründe die Einberufung fordert.
- (2) Die Auflösung des Vereins (§ 27) kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Jedes gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Versammlung ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sich von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden, ist vor Abstimmungsbeginn beim Versammlungsleiter abzugeben und später dem Versammlungsprotokoll anzufügen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Stimmrecht vertretungshalber ausüben, mehrfache Vertretung ist ausgeschlossen. Das Beiratsmitglied der Gemeinde kann sich vertreten lassen. Ist dieses zugleich stimmberechtigtes Vereinsmitglied, verfügt es über zwei Stimmen, die getrennt abgegeben werden können.
- (3) Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satz 1 und Satz 2 finden auf alle Abstimmungen und Beschlussfassungen nach dieser Satzung Anwendung.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist zur Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung des Beiratsmitglieds der Gemeinde beschlossen werden.
- (5) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen soweit nicht anders bestimmt in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten und in der Versammlung anwesenden Mitgliedern hat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln zu erfolgen.
- (6) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands auch als Videokonferenz abgehalten werden. Mitgliedern, die nachweisen, dass sie an einer in dieser Form abgehaltenen Mitgliederversammlung nicht über ein ihnen zur Verfügung stehendes Endgerät teilnehmen können, ist vom Verein die Gelegenheit zu geben - ggf. gemeinsam mit anderen Mitgliedern – über ein vom Verein zu stellendes Gerät an der Versammlung teilzunehmen. Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine geheime Abstimmung auch mit Hilfe eines für Wahlen zugelassenen elektronischen Tools durchgeführt werden kann.
- (7) Abstimmungen und Wahlen, die auf einer Mitgliederversammlung durchzuführen sind, können auf Beschluss des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall ist mit

Versendung der abzustimmenden Vorlage auch eine angemessene Frist für die Abgabe der Stimme zu setzen. Jedoch sind Abstimmungen und Wahlen im schriftlichen Verfahren nur gültig, falls kein Mitglied der Durchführung des schriftlichen Verfahrens bis zum Ende der Frist aus Satz 2 widerspricht.

- (8) Falls erforderlich, kann auf Beschluss des Vorstands die Mitgliederversammlung auch in Form einer Hybrid-Veranstaltung durchführen. In diesem Fall kann eine Kombination der Präsenzveranstaltung mit einer Online-Veranstaltung oder dem schriftlichen Verfahren gewählt werden. Die Anforderungen für die Online-Versammlung nach Absatz 6 sowie für das schriftliche Verfahren nach Absatz 7 finden Anwendung, wenn zumindest ein Mitglied sich für eine der beiden Varianten der Teilnahme entscheidet.

2. Vorstand / erweiterter Vorstand

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:
- (a) einem/einer 1. Vorsitzenden, der/die zugleich die Arbeit des Vorstands leitet,
 - (b) und drei weiteren Mitgliedern, aus deren Mitte der Vorstand ein Mitglied bestimmt, das die Kasse bzw. Vereinsfinanzen verwaltet
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Geschäftsverteilung im Vorstand und die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- a) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- (a) der/die Verantwortliche für den Erwachsenensport,
 - (b) der/die Verantwortliche für den Jugendsport,
 - (c) der/die Verantwortliche für das Schiedsrichterwesen,
- (2) (d) der/die Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation. Die Aufgaben für den erweiterten Vorstand regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

3. Wahlen

§ 19 Wahlausschuss und Wahlverfahren

- (1) Für die Durchführung der Wahlen des Vorstands, des Beirats und des erweiterten Vorstands wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied übernimmt nach der Wahl der Wahlausschussmitglieder für den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ die Versammlungsleitung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und anschließend die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses werden aus den in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Zu Beginn des Wahlverfahrens für jeden zu besetzenden Posten erstellt das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses eine Vorschlagsliste und vermerkt auf dieser die aus der Mitte der Versammlung eingehenden Wahlvorschläge. Gehen keine weiteren Vorschläge mehr ein, schließt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste und befragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, im Falle einer Wahl die Funktion zu übernehmen. Wird diese Frage von einer vorgeschlagenen Person verneint, wird diese von der Vorschlagsliste gestrichen. Gleichermaßen gilt für Vorgeschlagene, die in der Versammlung nicht anwesend

sind, es sei denn, sie haben ihre Bereitschaft zur Übernahme der für sie bestimmten Funktion dem Vorstand gegenüber mindestens in Textform vor der Versammlung mitgeteilt.

- (4) Sodann wird der Wahlvorgang mit den auf der Vorschlagsliste verbliebenen Vorschlägen entsprechend den Bestimmungen des § 20 durchgeführt.
- (5) Nach Durchführung des Wahlvorgangs stellt das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses das Ergebnis der Wahl zu Protokoll fest.

§ 20 Wahl und Amtsdauer des Vorstands, des Beirats und des erweiterten Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder, die Beiratsmitglieder des Vereins und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl bestimmt. Sie dürfen keine weiteren Funktionen mit Ausnahme derjenigen des § 18 Abs. 1 ausüben. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder jeweils eine Wahl in offener Abstimmung beschließen. § 16 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Beiratsmitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden jeweils einzeln oder zusammen in offener Abstimmung gewählt. Gibt es für die Wahl der Beiratsmitglieder mehr Wahlvorschläge als Ämter zu besetzen sind, erfolgt die Wahl in der Weise, dass in geheimer Abstimmung auf dem Stimmzettel die zu wählenden Mitglieder bis zur Höchstzahl der zu besetzenden Ämter angegeben werden. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben mehrere Kandidaturen die gleiche Stimmenzahl erreicht, erfolgt eine erneute Abstimmung zwischen diesen Personen, die in offener Abstimmung durchgeführt wird. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Bewerbung die geforderte Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Mitgliedern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Vorstandsmitglieder, die Beiratsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (6) Die Ausübung eines Amtes nach § 17 Abs. 1 und nach 18 Abs. 1 ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlischt die Berechtigung und die Verpflichtung, das Amt auszuüben.
- (7) Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands aus, ist auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode durchzuführen. Bis zur Nachwahl können die verbliebenen Mitglieder des Vorstands durch Änderung der Geschäftsverteilung die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds übernehmen. Kommt eine solche Änderung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
- (8) Scheidet während einer Amtsperiode ein Beiratsmitglied des Vereins aus, ist auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode nur durchzuführen, wenn durch das Ausscheiden die Mindestzahl gem. § 22 Abs. 1 unterschritten wird. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand das Amt des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds im Fall des Unterschreitens der Mindestzahl gem. § 22 Abs. 1 kommissarisch besetzen.
- (9) Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, ist auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode durchzuführen. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

4. Geschäftsordnung / Beirat / Kassenprüfer

§ 21 Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der folgende Schwerpunkte zur Vereinsarbeit zu regeln sind:

- (a) Die Geschäftsverteilung im Vorstand.
 - (b) Die Aufgaben des erweiterten Vorstands im Sinne von § 18 Abs. 2.
 - (c) Die Berufung weiterer Mitglieder und Ausschüsse zur Vereinsarbeit.
 - (d) Die Gestaltung des sportlichen Betriebes.
 - (e) Richtlinien für den Mannschaftssport.
 - (f) Richtlinien für die Jugendarbeit.
 - (g) Richtlinien für den Breitensport.
 - (h) Finanzrichtlinien.
 - (i) Die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten der in § 10 Abs. 1 genannten Zahlungsverpflichtungen.
- (2) Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.

§ 22 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Vereinsmitgliedern sowie einem Beiratsmitglied der Gemeinde.
- (2) Die Beiratsmitglieder des Vereins werden auf der Mitgliederversammlung gewählt, das Beiratsmitglied der Gemeinde wird vom Gemeinderat bestimmt.
- (3) Der Beirat wählt einen Sprecher oder eine Sprecherin aus seiner Mitte.
- (4) Der Beirat hält zur Durchführung seiner Aufgaben Beiratssitzungen ab. Der Sprecher/die Sprecherin des Beirats sowie der/die 1. Vorsitzende können Beiratssitzungen einberufen, die vom Sprecher/von der Sprecherin des Beirats geleitet werden.
- (5) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Beiratsmitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Beiratssitzung vor der Jahreshauptversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an dieser Beiratssitzung ohne Stimmrecht berechtigt.

§ 23 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit, überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie die Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstands und prüft die Einhaltung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (2) Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben legt ihm der Vorstand jährlich rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Haushaltsvoranschlag für das schon laufende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung nach Sachgebieten gegliedert vor. Außerdem ist dem Beirat Einblick in alle Unterlagen der ordentlichen Buchhaltung zu gewähren.
- (3) Auf Grundlage der Planungen nach Abs. 2 berät der Beirat den Vorstand und erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht. Soweit der Vorstand einer Empfehlung des Beirats nicht folgt, ist der Beirat verpflichtet, die Jahreshauptversammlung hiervon zu unterrichten. Er ist in diesem Fall berechtigt, der Jahreshauptversammlung eigene Vorschläge zur Wahrung ordnungsgemäßer finanzieller und wirtschaftlicher Verhältnisse zu unterbreiten.
- (4) Für den Verein rechtsverbindliche Handlungen des Vorstands über Maßnahmen mit einem finanziellen Volumen von mehr als € 5.000,- pro Einzelfall oder mehr als € 10.000,- pro Geschäftsjahr, die nicht in einem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlag enthalten sind, bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch den Beirat. Erteilt der Beirat diese Zustimmung nicht, muss der Vorstand die Maßnahme unterlassen und die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorlegen, es sei denn, es handelt sich um eine unaufschiebbare Maßnahme.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Personen für das Amt der Kassenprüfung gewählt - bei mehr als zwei Kandidaturen wird analog zu § 20 Abs. 3 Satz 2 verfahren. Sie dürfen keine weiteren

Funktionen mit Ausnahme derjenigen des § 18 Abs. 1 ausüben. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1, Abs. 3-6 und Abs. 9 gelten für die Verantwortlichen für die Kassenprüfung analog.

- (2) Sie haben mindestens einmal im Jahr am Ende des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

IV. Mitteilungen / Haftung

§ 25 Mitteilungen an die Mitglieder

- (1) Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, können Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins, insbesondere die Einladung zu den Mitgliederversammlungen, mittels einfachen Briefes oder durch Telefaxschreiben erfolgen.
- (2) Hat ein Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt, können die Mitteilungen nach Abs. 1 auch mittels unsignierter E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitteilungen erfolgen an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse.
- (4) Sind mehrere Mitglieder unter der gleichen Adresse beim Verein gemeldet, genügt die Mitteilung an eines dieser Mitglieder, wenn dieses und die anderen hiervon betroffenen Mitglieder dem Verein gegenüber in Textform einen gemeinsamen, volljährigen, Mitteilungsempfänger benannt haben. Soweit von einem der betroffenen Mitglieder dieser Mitteilungsform widersprochen wird, ist für dieses von ihr abzusehen.

§ 26 Haftungsausschluss

Der Vorstand, der Beirat, die die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die Verantwortlichen für die Kassenprüfung sowie sämtliche Mitglieder, die berechtigt Vereinsaufgaben wahrnehmen, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern bei der Einladung die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und unter Hinweis auf die fehlende Beschlussfähigkeit in der vorangegangenen Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. Die Beschlussfassung bedarf der Anwesenheit und der Zustimmung des Beiratsmitglieds der Gemeinde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten im Benehmen mit dem Finanzamt Fürstenfeldbruck an die Gemeinde Eichenau, die es ausschließlich und unmittelbar für die sportliche Förderung der Jugend verwenden muss. Diese Vermögensbindung gilt auch bei Aufhebung des Vereins.

§ 28 Außerordentliche Satzungsänderungen

- (1) Der/die 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung sowie der von der Mitgliederversammlung beschlossenen künftigen und zur Eintragung beim Registergericht beantragten Fassungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, verbindlich festzulegen, wenn eine Beteiligung der weiteren Vorstandsmitglieder, des Beirats und der Mitgliederversammlung nicht mehr möglich ist. Ist die Beteiligung der weiteren Vorstandsmitglieder und des Beirats möglich, erfolgt die

verbindliche Festlegung der Satzungsänderung durch die Vorstandsmitglieder und die Beiratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss.

- (2) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde Änderungen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit verlangt.
- (3) Über Satzungsänderungen nach Abs. 1 und 2 ist der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der darauf folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 29 Datenschutz/Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der Verein unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG) bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.
- (2) Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 30 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.09.2012 beschlossen und zuletzt von der Mitgliederversammlung am 02.12.2025 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Eichenau, den 02.12.2025